

SATZUNG

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der
Gemeindekindergärten "Rasselbande", Schulrat-Spang-Straße 4,
und „Spielwiese“, Kirchstraße 7, der Ortsgemeinde Wöllstein

vom 16. Feb. 1999

Der Gemeinderat Wöllstein hat aufgrund des § 24 GemO in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) sowie des § 2 in Verbindung mit § 1 Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995, geändert durch Landesgesetz vom 11.02.1997 (GVBl. Seite 39), in Verbindung mit § 13 Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 in der geänderten Fassung vom 10.02.1998 (GVBl. Seite 25) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr umfaßt zwölf Monate und beginnt mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten.

§ 2 Erhebung des Elternbeitrages

Für die Benutzung der Gemeindekindergärten der Ortsgemeinde Wöllstein wird der vom Jugendhilfeausschuß des Kreises Alzey-Worms festgesetzte Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes im Kindergarten für jeden vollen Monat in voller Höhe zu zahlen. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist auch während den Ferien zu zahlen, solange das Kind angemeldet ist.

Der Elternbeitrag ist in zwölf monatlichen Teilbeträgen, spätestens zum 15. eines laufenden Monats, an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Wöllstein zu entrichten. Über die Festsetzung des Kindergartenbeitrages ergeht an die Beitragspflichtigen ein Bescheid.

Soweit eine Ganztageskindergruppe mit Mittagessen eingerichtet ist, erhebt die Gemeinde einen Essenskostenzuschuß.

§ 3

Falls das zuständige Jugendamt bei Familien mit geringem Einkommen die Zahlung des Kindergartenbeitrages erläßt oder ermäßigt, so fordert die Verbandsgemeinde diese Beträge beim zuständigen Jugendamt an. Den Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß haben die beitragspflichtigen Eltern zu stellen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Jan. 1999 in Kraft.

Wöllstein, den 16. Feb. 1999

Gemeindeverwaltung Wöllstein


(Frohnhofer)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf Rechtsfolgen siehe Rückseite.

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde oder Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.